

SATZUNG

der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.5.2010, 18.04.2013, 21.05.2015, 26.07.2018 und 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder und Enkelkinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld bei den Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Das Nutzungsrecht berechtigt dazu, die Grabanlage der jeweiligen Grabart samt der dazugehörigen Grabarteninfrastruktur zu nutzen.

Pos.	Reihengräber	Nutzungsdauer	Gebühr
I	<u>Sarggräber</u>		
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	20 Jahre	420,00 €
b)	für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	30 Jahre	280,00 €
c)	Rasengrab (pflegefrei)	30 Jahre	1.037,00 €
d)	Grabkammer, einfache Belegung	20 Jahre	1.636,00 €
e)	Grabkammer, Rasengrab einfache Belegung (pflegefrei)	20 Jahre	2.645,00 €
f)	Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	20 Jahre	210,00 €
II	<u>Urnengräber</u>		
a)	Urnengrab	20 Jahre	78,00 €
b)	Urnenwand (pflegefrei)	15 Jahre	124,00 €
c)	halbanonymes Baumgrab (mit Namenstafel, pflegefrei)	20 Jahre	847,00 €
d)	Gemeinschaftsfeld (pflegefrei)	20 Jahre	802,00 €
e)	Anonymes Urnengrab außerhalb ausgewiesener Grabfelder (pflegefrei)	20 Jahre	461,00 €
	Wahlgräber		
III	<u>Sarggräber</u>		
a)	Erd-Doppelgrab	30 Jahre	1.089,00 €
b)	Erd-Tiefengrab	30 Jahre	824,00 €
c)	Rasengrab (pflegefrei)	30 Jahre	852,00 €
d)	Grabkammer, doppelte Belegung	20 Jahre	2.002,00 €
e)	Grabkammer, Rasengrab doppelte Belegung (pflegefrei)	20 Jahre	3.011,00 €
IV	<u>Urnengräber</u>		
a)	Urnengrab	20 Jahre	903,00 €
b)	Urnenwand (pflegefrei)	15 Jahre	571,00 €
c)	Baumgrab für bis zu 2 Urnen (mit Grabplatte und Beschriftung, pflegefrei)	20 Jahre	1.569,00 €

- (2) Die Gebühr ist für die gesamte Ruhefrist und Nutzungsdauer im Voraus in einem Betrag zur Zahlung fällig.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Verlängerungen werden durch die Verwaltung monatsgenau berechnet.
- (4) Pflege der Fläche bei vorzeitiger Räumung je Jahr der restl. Ruhezeit
 - a) für Sarggräber je Grabstelle 25,00 €
 - b) für Urnengräber je Grabstelle 21,00 €

§ 5

Inanspruchnahme des Nutzungsrechts einer Grabstätte

Durch eine Bestattung in ein Grab, für das ein Nutzungsrecht besteht, wird die Friedhofseinrichtung und deren Infrastruktur in Anspruch genommen.

Pos.	Infrastrukturnutzung durch	Nutzungsdauer	Gebühr
a)	Beisetzung eines Sarges	30 Jahre	1.924,00 €
b)	Beisetzung eines Sarges	20 Jahre	1.283,00 €
c)	Beisetzung einer Urne	20 Jahre	1.283,00 €
d)	Beisetzung einer Urne	15 Jahre	962,00 €

Ausgenommen von dieser Gebühr sind Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie aller mit einer Beisetzung einer Leiche oder Aschenurne verbundenen Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.		Gebühr
I	<u>Grabherstellung:</u>	
a)	Erdbestattung, Kinder unter 6 Jahren	320,00 €
b)	Erdbestattung, Personen ab 6 Jahren	605,00 €
c)	Erdbestattung, Tieferbettung, Personen ab 6 Jahren- nur Zweitbelegung	562,00 €
d)	Grabkammern	519,00 €
e)	Urnenerdbestattung	129,00 €
f)	Urnenbestattung Urnenwand	216,00 €
II	<u>Ausbettungen:</u>	
a)	Leichenausgrabung	Auslage*
b)	Urnenausgrabung	129,00 €

Ausgenommen von dieser Gebühr sind Bestattungen von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.

* Die Leistung wird durch die Verwaltung an eine Fachfirma vergeben. Die anfallenden Kosten werden als Auslage erhoben.

(2) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 20 %.

§ 7
Benutzung von Räumen

Pos.		Gebühr
a)	Aussegnungshalle Bad Dür rheim	312,00 €
b)	Aussegnungshalle Hochemmingen	153,00 €
c)	Aussegnungshalle Oberbaldingen	190,00 €
d)	Aussegnungshalle Sunthausen	183,00 €
e)	Aussegnungshalle Biesingen	152,00 €
f)	Aussegnungshalle Öfingen (nur Überdachung)	121,00 €
g)	Aussegnungshalle Unterbaldingen	149,00 €
h)	Hygieneraum	30,00 €

§ 8
Benutzung von Abschiedsraum/Kühlzelle

Pos.		Gebühr
a)	Abschiedsraum je angefangenem Tag	34,00 €
b)	Kühlzelle je angefangenem Tag	41,00 €

§ 9
Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Pos.	Verwaltungsleistung	Gebühr
a)	Versand einer Urne	59,00 €
b)	Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen / Grabumrandungen / Änderungen bei Zubettung	29,00 €
c)	Prüfung stehender Grabmale pro Jahr	1,77 €
d)	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf andere Angehörige	14,00 €
e)	Für die Genehmigung zum Ausführen gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof –alle drei Jahre–	24,00 €
f)	Adressermittlung wegen Umzug der Nutzungsberechtigten	9,00 €

g)	Anschreiben der Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins	29,00 €
h)	Anschreiben wegen Vernachlässigung der Grabpflege	177,00 €
i)	Prüfung/ Genehmigung zum Antrag einer Ausbettung	177,00 €
j)	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	44,00 €
k)	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,00 €
l)	Urnengrabbescheinigung	9,00 €
m)	Anordnung einer Bestattung	je angefangene 1/4 Stunde: 14,00 €
n)	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Seebestattung (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. § 9 BestattG)	9,00 €
o)	Genehmigung zur vorzeitigen Räumung einer Grabstätte	29,00 €

(2) Friedhofsordner je angefangene halbe Stunde: 26,00 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 26.03.2026

gez. Jonathan Berggötz
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.